

## 918/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Marianne Hagenhofer und Genossen vom 7. Juni 2000, Nr. 936/J, betreffend Gebühren - und Steuererhöhungen, die insbesondere Menschen mit geringem Einkommen (die „kleinen Leute“) belasten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage behandelten Anpassungen einzelner Abgaben im Zusammenhang mit den Entlastungswirkungen der Steuerreform 2000 - insbesondere der Tarifreform - und mit dem Familienpaket, das bereits teilweise im Jahr 1999 in Kraft trat, zu sehen ist. Mittelfristig beträgt die Entlastung der Steuerpflichtigen durch die Tarifreform und das Familienpaket rund 29 Mrd. S, von denen ca. 17 Mrd. S auf die Tarifreform und ca. 12 Mrd. S auf das Familienpaket entfallen.

Die Reformen sind nach meiner Meinung durch ein hohes Maß an sozialer Ausgewogenheit gekennzeichnet, weil durch die Senkung der Steuersätze und durch die Änderungen beim allgemeinen Steuerabsatzbetrag bereits kleinere Einkommen substantiell entlastet werden. Bei diesen Einkommen ist die relative Entlastung - bezogen auf das zu versteuernde Einkommen - mit ca. 3% des steuerpflichtigen Einkommens am höchsten. Außerdem wurde die Negativsteuer für Alleinverdiener bzw. -erzieher auf 5.000 S pro Jahr erhöht. Im obersten Einkommensbereich wurde die Entlastung mit 7.000 S plafondiert.

In diesem Zusammenhang ist auch die Familienförderung zu beachten, die erheblich ausgeweitet wurde. Durch die Erhöhung der Kinderabsetzbeträge und der Familienbeihilfe stieg

die jährliche Familienförderung pro Kind um insgesamt 6.000 S, wobei Mehrkinderfamilien einen zusätzlichen Transfer in Form des Mehrkinderzuschlages erhalten.

Zu 1., 2. und 4.:

Die in diesen Bereichen vorhandenen Kalkulationen beruhen auf folgenden Grundlagen:

- Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer (in der Anfrage als KFZ - Steuer bezeichnet) bilden die vorhandenen Aufkommensdaten die Basis der Schätzung.
- Bei der Energieabgabe beruht die Schätzung der Brutto - Aufkommensauswirkungen eben - falls auf den vorhandenen Aufkommensdaten. Dieses Mehraufkommen (brutto) ist um die Energiesteuer - Vergütung (wobei es eine Deckelung gibt) zu vermindern, um die Netto - Aufkommensauswirkungen der Folgejahre zu erhalten. Diese Schätzung erfolgte hauptsächlich auf Basis der Statistik über den branchenweisen Energieverbrauch in Kombination mit Daten über die bisherige Vergütung, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass der diesbezügliche Schätzspielraum größer ist und auch die jährlichen Schwankungen auf Grund der Entwicklung der Wertschöpfung - welche die Grundlage für die Energiesteuer - Vergütung bildet - beträchtlich sein können.
- Für die Aufkommenseffekte der Gebührenerhöhungen wurden Angaben des Innenministeriums und (grobe) eigene Schätzungen herangezogen.
- Die Einnahmen aus der Tabaksteuer sollen jährlich um rund 1,2 Mrd. S (im Jahr 2000 um rund 600 Mio. S) gesteigert werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine schrittweise, geringfügige Erhöhung der Steuersätze zum 1. Juni 2000 und 1. Jänner 2001 und damit verbunden eine Anhebung der Zigarettenpreise um 2 bis 3 S je Packung erforderlich.

Die indirekten Auswirkungen der Erhöhungen (die ihren Niederschlag zum Teil auch bei den Betriebsausgaben finden) auf die Mehrwertsteuer sowie auf die Einkommen - und Körperschaftsteuer lassen sich nur großenordnungsmäßig schätzen, wobei an den einzelnen Maßnahmen sowie an den vorliegenden Gegebenheiten orientierte Überwälzungsannahmen die Basis bilden.

Zu 3.:

Die in ähnlicher Form schon längerfristig geplanten Erhöhungen waren in ihrer Gesamtheit für die kurzfristige Budgetierung für das Jahr 2000 notwendig, und sind daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. In

diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen erhöhten Abgaben um Mengensteuern handelt, bei denen zum Teil schon seit längerer Zeit keine Anpassungen an die Entwicklung von Wertgrößen erfolgt sind.

Eine Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten war auch EU-rechtlich zwingend geboten, weil auf Grund der von den Großhändlern durchgeführten Preiserhöhungen der Mindeststeuersatz für Zigaretten, der bei der gängigsten Preisklasse mindestens 57 % betragen muss, unterschritten wurde.

Zu 5.:

Ausnahmen für bestimmte Personengruppen leiden im Allgemeinen an mangelnder Treffsicherheit und führen zu einer beträchtlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer bleibt die Steuerbefreiung für Behinderte, die auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind, weiter bestehen.

Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen wäre eine (negative) Einkommensabhängigkeit der Allgemeinheit nur schwer verständlich zu machen, wobei hinsichtlich der Tabakbesteuerung darauf hinzuweisen ist, dass die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften keine Ausnahmen von der Tabakbesteuerung für bestimmte Personengruppen vorsehen und einer solchen Maßnahme auch gesundheitspolitische Überlegungen entgegenstehen.

Bei der Elektrizitätsabgabe ist zu erwarten, dass die Steuererhöhung durch den Preis senkungseffekt der Markttöffnung mehr als wettgemacht wird.

Zu 6. und 7.:

Die Steuer- und Gebührenerhöhungen werden höchstwahrscheinlich zu einem leichten Anstieg der Inflationsrate führen. Dieser Effekt ist allerdings auch von den Überwälzungsvorgängen abhängig, da es durchaus möglich ist, dass Erhöhungen (z.B. bei der Energieabgabe) von einzelnen Unternehmen selbst getragen und nicht weitergegeben werden. Insgesamt gesehen dürfte die Größenordnung des entsprechenden Inflationsanstieges - über zwei Jahre - bei etwa einem halben Prozentpunkt liegen.

Zu 8.:

Eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, die vor allem betrieblich genutzte Fahrzeuge betrifft, wäre als Kostenfaktor in die Kalkulation eingegangen und hätte zu einer zusätzlichen Belastung der Allgemeinheit geführt.